



Bebauungsplan „Lindenhöhe II – Deckblatt Nr. 6“ Verfahrensübersicht

Der Markt Hutthurm hat mit Beschluss des Gemeinderates vom **11.09.2014** die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Lindenhöhe II“ im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 13 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 13 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom **22.09.2014 – 21.10.2014**.

Der Markt Hutthurm hat mit Beschluss des Gemeinderates vom **06.11.2014** die 6. Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Die Änderung wurde mit Begründung am **10.11.2014** gemäß §10 BauGB bekannt gemacht.

Diese ist damit rechtskräftig.

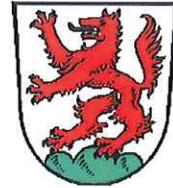
Hutthurm, 10.11.2014

Markt Hutthurm


Hermann Baumann
1. Bürgermeister



MARKT HUTTHURM



Bebauungsplan „WA Lindenhöhe II“

Änderung durch Deckblatt Nr. 6 vom 10.11.2014

(ursprünglicher Bebauungsplan in der Fassung vom 17.03.2011)

1. Lage

Das Gebiet des Bebauungsplanes „Lindenhöhe II“ liegt im südwestlichen Bereich des Ortskernes Hutthurm. Die Entfernung zum Marktplatz beträgt ca. 300 m.

2. Bestehender Bebauungsplan / bisherige Festsetzungen

Baugrenze (siehe Plan)

3. künftige Festsetzungen:

Für die **Parzelle 11** (Grundstück Fl.Nr. 1217/7, Gmkg. Hutthurm) wird die Baugrenze in südliche Richtung erweitert (siehe Plan)

4. Begründung

Die Bauherrin wünscht einen barrierefreien Zugang zum geplanten Wohngebäude. Aufgrund der Geländeverhältnisse könne dies nur durch die Anordnung der Garagen im südlichen Bereich des Grundstücks umgesetzt werden.

Aus diesem Grund soll die Baugrenze im Süden an die bestehende Erschließungsstraße herangerückt werden. Der laut Garagen- und Stellplatzverordnung erforderlich Stauraum von mindestens 3 m wird eingehalten, da der Zufahrtsbereich in die Garage vom Privatgrundstück erfolgt.

Der im Bebauungsplan eingezeichnete „private Grünzug“ bleibt hiervon unberührt. Eine Beeinträchtigung der unmittelbaren Nachbarschaft ist demnach nicht gegeben.

Für diese o. g. Änderungen kann das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewandt werden. Bei der Deckblattänderung werden die Grundzüge der Planung aus o. g. Gründen nicht berührt.

Hutthurm, 10.11.2014



Hermann Baumann
1. Bürgermeister

